

BDK | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat II A 7

11015 Berlin
Per Mail: bunke-su@bmjv.bund.de

Bundsvorsitzender

Ansprechpartner/in: Walter Thurner
Funktion: Rechtspolitischer Sprecher

E-Mail: walter.thurner@bdk.de
Telefon: +49 (0) 30 2463045-0

Datum: 14.09.2020

Referentenentwurf für das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

1. Ihr Schreiben vom 28.08.2020, Aktenzeichen II A 7 - 4000/76-5-25 287/2020

Anlage: - 1-

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bunke,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Ich bitte um Nachsicht dafür, dass ich mich aufgrund der vergleichsweise kurzen Stellungnahmefrist auf wenige ausgesuchte Punkte beschränke, die m. E. eine hohe Praxisrelevanz erwarten lassen.

Ich begrüße Ihre Gesetzesinitiative ausdrücklich. Das gilt für die Ausdifferenzierung der Tatbestände, die Sicherungsverwahrung, die Anpassungen der Verjährungsfristen und der Eingriffsbefugnisse.

Die mit dem Gesetzesentwurf in den Blick genommenen Kriminalitätsphänomene – sexualisierte Gewalt an Kindern, deren Darstellung sowie die Verbreitung dieser Darstellungen - gehören zu den schlimmsten Straftaten überhaupt. Das wahre Ausmaß dieser Taten und die Betroffenheit großer Gesellschaftskreise wird teilweise bis heute dramatisch verkannt.



Im Einzelnen:

- Die Schaffung der neue Verbrechenstatbestände begrüßen wir grundsätzlich, insbesondere aufgrund der überaus wichtigen Signalwirkung in Richtung der Opfer sowie in die Gesellschaft. Nachdem uns jedoch verschiedene Sachverhaltskonstellationen aus der Praxis berichtet wurden, ist die Überzeugung gereift, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte für bestimmte Konstellationen „minder schwere Fälle“ bzw. Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung verfügbar haben müssen. Dies betrifft vornehmlich sexuelle Handlungen unter fast Gleichaltrigen (z. B. einvernehmlicher Geschlechtsverkehr eines 15-Jährigen mit seiner 13-jährigen Freundin) sowie Darstellungen derartiger einvernehmlicher Handlungen. Ein Fallbeispiel aus der Praxis soll dies verdeutlichen, es gäbe weitere: Ein 15-jähriger hat eine 13-jährige Freundin. Diese sendet ihm Nacktbilder von sich. Nachdem sich beide getrennt haben, verschickt der Ex-Freund die Bilder an Dritte. Es dürfte der gesetzgeberischen Intention widersprechen, diese und vergleichbare Handlungen mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe zu belegen, einschließlich aller damit verbundenen Konsequenzen (Hauptverhandlung etc.).
- Bezogen auf den Phänomenbereich der Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern in jugendlichen Chatgruppen bitte ich in die kriminalpolitischen Überlegungen die kriminalpolizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Realitäten (einschließlich der notwendigen Verteidigung) in Bezug auf (nicht) vorhandene Personalressourcen einzubeziehen. Gemeinsame Zielsetzung sollte eine (Ressourcen-)Konzentration auf Fälle mit Gefahrenüberhang (andauernde sexualisierte Gewalt), die „Trockenlegung“ großer krimineller Netzwerke und unter Berücksichtigung der Opferperspektive die Verfahrensbeschleunigung sein. Fälle jugendlicher Chatgruppen, bei denen die jugendlichen Täterinnen und Täter vielfach ohne Unrechtsbewusstsein v.g. Darstellungen teilen, sind vorwiegend unter Jugendschutzgesichtspunkten zu beurteilen. Die quantitative Belastung der Strafverfolgungsbehörden mit diesen Fällen ist unter den v.g. Maßgaben kriminalpolitisch kontraindiziert.

Einige über dieses Gesetzgebungsverfahren hinausgehende Forderungen des BDK habe ich in dem als Anlage beigefügten Editorial aufgezeigt. Ich bitte diese im Rahmen der weiteren Befassung mit dem Thema Kinderschutz innerhalb der Bundesregierung zu berücksichtigen. Ich stehe für Rücksprachen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Grüßen

(Sebastian Fiedler)